

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Semco-Gruppe einschl. FINIGLAS und Hoffmann-Glas

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden AGB gelten in allen Rechtsbeziehungen zwischen uns als vertragsschließende Gesellschaft der Semco-Gruppe und unseren Abnehmern (nachfolgend „Kunden“).

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir einen Vertrag durchführen, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben.

2. Vertragsanbahnung und –abschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Wir sind berechtigt, Vertragsangebote unserer Kunden binnen 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme können wir schriftlich oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung erklären.

2.3 Der Leistungsumfang richtet sich nach unserer Auftragsbestätigung. Darüber hinausgehende Zwecke der Leistung werden nicht von uns geprüft und berücksichtigt, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

3. Kaufpreis, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

3.1 Soll die Lieferung oder Leistung vier Monate nach Vertragsschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung von Kosten, Löhnen u. ä. über den Preis neu zu verhandeln.

Gegenüber Unternehmern sind wir berechtigt, unsere Preise angemessen zu erhöhen, soweit es im Hinblick auf vereinbarte Liefer- und Produktionstermine zu Verzögerungen kommt, die der Besteller zu vertreten hat. Das Recht zur Preiserhöhung umfasst nur nach Vertragsschluss eingetretene Kostenerhöhungen, insb. aufgrund von Lohn- und Materialpreissteigerungen. Die sich hieraus ergebende Preiserhöhung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

3.2 Soweit für den wirksamen Vertragsschluss eine Einigung zwischen den Vertragsparteien über die Entgeltlichkeit genügt, gelten die in unserer Preisliste am Tag des Vertragsschlusses ausgewiesenen Preise sowie die mit dem Kunden ggf. vereinbarten Rabatte, wenn sich die Vertragsparteien über die Entgeltlichkeit der von uns zu erbringenden Leistungen, nicht aber über die Höhe des Preises geeinigt haben. Alle Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Frachtkosten, gesetzlichen Maut-Gebühren und Energiekostenzuschlag sowie Mehrwertsteuer der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.3 Wird vom Kunden im Rahmen einer Anlieferung Altglas zur Entsorgung abgegeben oder auf freigemeldeten Mehrweg-Glasgestellen zur Abholung und Entsorgung deponiert, berechnen wir – soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – die ortsüblichen und angemessenen Gebühren zuzüglich eines Handlungskostenzuschlags von 20%.

3.4 Die in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisforderungen sind sofort fällig. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer anzuweisen. Abweichend von § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB kommt der Kunde 30 Tage nach Rechnungsdatum und Fälligkeit der Forderung in Verzug. § 353 HGB bleibt unberührt.

3.5 Wir können Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang für erbrachte oder vorrätig gehaltene Leistungen / Lieferungen verlangen. Zulässige Teillieferungen werden sofort berechnet; die Rechnungen sind jeweils sofort bzw. nach Ablauf vereinbarter Zahlungsfristen fällig.

3.6 Der Kunde darf gegen unsere Ansprüche nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen sowie mit Forderungen aufrechnen, die in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aus einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben.

3.7 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB gilt für den Kunden nicht. Der Kunde kann seine gegen uns bestehenden Forderungen unbeschadet der Regelung des § 354a HGB nicht an Dritte abtreten. Ausgenommen von dem Verbot ist bei Verbraucherkunden die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen.

3.8 Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

4. SEPA-Lastschriftverfahren

Die Frist für die Vorabinformation („Pre-Notification“) beträgt einen Geschäftstag vor Fälligkeit der Forderung oder vor Lastschrifteinzug bei bereits eingetretener Fälligkeit.

5. Konzernverrechnungsklausel

Wir sind gegenüber Unternehmer-Kunden berechtigt, mit Forderungen der Semco-Gruppe gegen sämtliche Forderungen des Kunden, gleich auf welchem Rechnungsgrund sie beruhen, aufrechnen zu dürfen, auch wenn die Forderungen verschieden fällig sein sollten. Die gesetzlichen Aufrechnungsverbote, insbesondere §§ 390 und 393 BGB bleiben unberührt. Die Semco-Gruppe umfasst hierbei neben der Semcoglas Holding GmbH alle Tochterunternehmen, die unter der Bezeichnung „Semcoglas“, „FINIGLAS“ und „Semco“ laufen (siehe <https://www.semcooglas.com/de/kontakt>).

6. Liefertermin-frist, Verzug, Gefahrübergang, Verpackung

6.1 Soweit wir einen Liefertermin oder eine Lieferfrist nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart haben, sind die von uns genannten Liefertermine bzw. Lieferfristen nur unverbindlich. Eine Lieferfrist beginnt mit der vollständigen und abschließenden Klärung des Auftrags, also insbesondere dem Eingang aller zur Auftragsausführung erforderlichen Informationen des Kunden wie Fertigungsmaße und Produktspezifikationen sowie einer etwaig vereinbarten

Anzahlung bei uns. Die Einhaltung eines Liefertermins setzt voraus, dass die Klärung des Auftrags mit Vertragsschluss abgeschlossen ist und eine etwaig vereinbarte Anzahlung fristgerecht geleistet wurde.

Unser Kunde kann im Falle des Lieferverzugs erst vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine angemessene, mindestens dreiwöchige Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

6.2 Wir liefern durch Bereitstellung der Ware an unserem Sitz, Verpackung, Transport, Versicherung exklusive. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Kunden bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports.

6.3 Ist im Einzelfall Versand vereinbart, versenden wir die Ware stets auf Wunsch des Kunden gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten. Wenn bei der Anlieferung niemand vor Ort ist, gestattet der Kunde, die anzuliefernden Waren auf dem Gelände des Kunden an einer geeigneten Stelle abzustellen.

6.4 Soweit unsere Mitarbeiter außerhalb unseres vertraglichen Leistungsbereichs bei Verlade- und Entladetätigkeiten behilflich sind, handeln sie im alleinigen Auftrag des Kunden. Hierbei an der Ware oder sonstig verursachte Schäden gehen daher zu dessen Lasten.

6.5 Transportverpackungen und -gestelle bleiben, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, unser Eigentum. Der Kunde ist zur sofortigen Rückgabe verpflichtet.

Einwegverpackungen, seien es Transportverpackungen/-gestelle oder sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes, nehmen wir von Unternehmer-Kunden nicht zurück. Der Unternehmer-Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6.6 Die Warenlieferung erfolgt regelmäßig mit Mehrweg-Gestellen, für die ergänzend unsere Sonderbedingungen für Warenlieferungen mit Mehrweg-Gestellen gelten (siehe www.semcooglas.com/service/sonderbedingungen.html). Eine verspätete Rückgabe der Mehrweg-Gestelle löst Vertragsstrafenansprüche aus.

7. Eigentumsvorbehalt

Soweit keine Vereinbarung zur Lieferung gegen Vorkasse getroffen wurde, gelten folgende Regelungen zum Eigentumsvorbehalt:

7.1 Die gekauften Waren gehen erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

Ist der Kunde Verbraucher, geht das Eigentum auf ihn über, wenn er unsere Forderung aus diesem Geschäft erfüllt hat.

7.2 In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Treten wir vom Vertrag zurück, so können wir für die Dauer der Überlassung zum Gebrauch der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.

7.3 Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht befugt.

7.4 Bei Zahlungsverzug, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn der Kunde selbst oder von Dritten gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware – auch nach einer Be- bzw. Verarbeitung – in Besitz zu nehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

Bei Unternehmer-Kunden sind wir berechtigt, zur Inbesitznahme der Vorbehaltsware deren Betrieb zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.

7.5 Ist der Kunde Unternehmer, gilt zusätzlich:

Solange der Kunde seine uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot bzgl. der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die er aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwirbt, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Haben wir konkreten Anlass zur Sorge, dass der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Kunde auf unser Verlangen hin die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie uns die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde ist im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit uns vereinbarten Eigentumsvorbehalt offen zu legen.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt in unserem Namen und Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Semco-Gruppe einschl. FINIGLAS und Hoffmann-Glas

Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

Veräußert der Kunde Waren, an der wir nur anteiliges Eigentum haben, so zediert er an uns die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag; wir nehmen die Zession an. Verwendet der Kunde die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- (oder ähnlichen) Vertrages, so tritt er die daraus resultierende (Werklohn-) Forderung in Höhe des durch uns gelieferten Warenwertes (einschließlich MwSt.) an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

7.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

8. Mängel, Gewährleistung, Garantie, Rügepflichten

8.1. Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Kunde Verbraucher, geht das Wahlrecht auf uns mit Ablauf einer von uns dem Verbraucher gesetzten angemessenen Frist zur Erklärung der Wahl über. Wir sind berechtigt, die Art der vom Kunden gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Kunden, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 9.

8.2. Hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Beschaffenheiten unserer Waren aus dem Flachglasbereich gilt der „Leitfaden Produkteigenschaften und technische Hinweise“, der unter <http://www.semcoflas.com/service/sonderbedingungen.html> abrufbar ist und von uns auf Anfrage auch gerne postalisch zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin gilt der „Leitfaden für thermisch gebogenes Glas im Bauwesen“ des Bundesverbands Flachglas für gebogenes Glas. Abweichungen hiervon sind vor Vertragsannahme zwischen dem Kunden und uns gesondert zu vereinbaren.

8.3 Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Textform wirksam durch den Unternehmer-Kunden erklärt werden. Die Rügefrist beträgt 3 Tage. Unser Kunde hat zur ordnungsgemäßen Untersuchung von uns verpackte Ware auf Mängel hin zu untersuchen und im Rahmen dieser Untersuchung auch die Verpackung zu entfernen. Die Untersuchung der Ware hat in jedem Fall vor der Verarbeitung bzw. vor dem Einbau zu erfolgen; dabei erkennbare offene Mängel sind innerhalb der o. g. Rügefrist und vor der Verarbeitung bzw. vor dem Einbau zu rügen. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt.

Unabhängig davon gilt für den Verbraucher-Kunden: Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn er offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Empfang der Ware bis zur Absendung der Rüge in Textform (§ 126 b BGB) rügt.

8.4 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn der Kunde die mangelhafte Sache bereits nachhaltig in Benutzung genommen hat. Kann der Kunde gleichwohl Ersatzlieferung verlangen, dürfen wir Wertersatz für die vom Kunden gezogenen Nutzungen geltend machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages verweigern.

8.5 Erbringen wir Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein und hat der Kunde zu Unrecht Mängel gerügt, so hat der Kunde die uns hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

8.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Unternehmer-Kunden aus Gewährleistung beträgt ein Jahr, in Fällen, bei denen die Gewährleistung auf dem Verkauf einer Sache beruht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt stets mit der Ablieferung der verkauften Sache. § 445b BGB bleibt unberührt.

8.7 Der Unternehmer-Kunde kann seine gegen uns gerichteten Mängelansprüche und Gestaltungsrechte nicht an Dritte abtreten.

9. Haftung, Verjährung

In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leisten wir Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:

9.1 Wir haften auf Schadenersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.2 Bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein wir eine Garantie übernommen oder die wir dem Kunden zugesichert haben, haften wir nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusicherung verhindert werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten / zugesicherten Beschaffenheit nicht seinerseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

9.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmer-Kunden haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher, den Vertragszweck nicht gefährdender Pflichten nicht. Weitergehende Ansprüche gegen uns oder unsere Beauftragten, insbesondere auch auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

9.4 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche unserer Kunden beträgt ein Jahr, ausgenommen Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 437 Nr. 3 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2, 634

Nr. 4 BGB. § 445 b BGB bleibt unberührt.

9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der Ziffern 9.2 bis 9.4 gelten nicht für Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz und bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden und im Falle einer Haftung gemäß Ziffer 9.1.

Andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlussgründe bleiben unberührt.

9.6 Führen wir unsere Leistung aus Gründen nicht aus, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde Schadenersatz i.H. von 10 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Dem Kunden ist es unbenommen nachzuweisen, uns sei kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden. Ist uns ein höherer Schaden entstanden sind wir an die Schadenpauschale nicht gebunden.

10. Mitwirkung bei Produkthaftungsfällen

Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen von Produkthaftungsfällen bei der Benachrichtigung der Endkunden sowie der Abwicklung unterstützend mitzuwirken (z. B. Übersendung der Endkundendaten, Mitteilung des Produkthaftungsfalles gegenüber dem Endkunden, Aufforderung der Endkunden die betroffenen Artikel zurückzubringen, Übersendung der betroffenen Artikel an uns etc.) und ggfs. für die Gefahrbeseitigung erforderliche Maßnahmen u. U. auch an seinem Standort nach entsprechender Anleitung und Stellung des notwendigen Materials auszuführen (z. B. Prüfung betroffener Teile auf Schadhafigkeit, De- und Remontage betroffener Produktteile etc.).

11. Datenschutz

11.1 Beide Vertragsparteien beachten die geltenden Vorschriften zum Datenschutz (insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO] und das Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]).

11.2 Die zur Bearbeitung von (Bestell-)Anfragen und Abwicklung von Geschäften notwendigen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Namen der vertretungsberechtigten Personen und Ansprechpartner, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen, ggf. Geburtsdatum, Bankverbindung, Steuernummer, Lieferdaten) werden von uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz gespeichert und verarbeitet (Artikel 6 Abs. 1 DSGVO).

11.3 Die erhobenen und erhaltenen Daten bleiben in der Regel für die Dauer der Vertragsbeziehung bis zur Verjährung jedweder Ansprüche und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die gespeicherten Daten, für die Zwecke für die sie erhoben sind und/oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

11.4 Bei Bestehen eines berechtigten Interesses (z. B. Leistungsausführungen durch Dritte, Zahlungsabwicklungen, Bonitätsprüfungen und Forderungsabsicherungen insbesondere bei Vorleistungsfällen, Abwehr oder Verfolgung von Ansprüchen, Nichtzahlung berechtigter Entgeltforderungen, Abwicklung von Schadensfällen) geben wir die notwendigen Daten an Dritte weiter, die ihrerseits in gleicher Weise zum Datenschutz gemäß den geltenden einschlägigen verbindlichen Vorschriften und Gesetzen verpflichtet sind oder besonderen Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Solche Dritte sind insbesondere:

- Lieferanten, Transport und Montagefirmen
- Banken und Versicherungen
- Kreditdienstleistungsunternehmen und Auskunfteien
- Rechtsanwälte oder Rechtsdienstleister
- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

11.5 Wir weisen darauf hin, dass die betroffene Person bezüglich ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten uns gegenüber als Verantwortlichen unter den Voraussetzungen der DSGVO und des BDSG ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, § 35 BDSG), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) und Löschung (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG) hat. Um diese Rechte geltend zu machen, genügt eine einfache Mitteilung an die Semcoflas Holding GmbH, Langebrügger Straße 10, 26655 Westerstede, per Fax-Nr. 04488/840-401 oder per E-Mail an info@semcoflas.de oder an den Sie betreuenden Standort der Semcoflas-Gruppe unter Angabe von Name, Firma, Anschrift und ggf. Kundennummer.

11.6 Für alle Anliegen zum Thema Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter den nachstehenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Tel.: 04488/840-0

E-Mail: datenschutz@semcoflas.de

11.7 Zu Gunsten jeder betroffenen Person besteht überdies ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts unseres Firmensitzes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist (Art. 77 DSGVO, § 40 BDSG).

12. Streitbeilegung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

12.1 Bei Streitfällen in Verbrauchergeschäften sind wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet. Es gilt der ordentliche Gerichtsweg.

12.2 Ist unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt: Erfüllungsort der von uns und von unseren Kunden zu erbringenden Leistungen sowie Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist unser Sitz.

12.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

12.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.